

Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (Realschullehrerprüfungsordnung I - RPO I)

Vom 24. August 2003

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung, Bezeichnungen
- § 2 Prüfungsamt
- § 3 Prüfungsausschüsse und Prüfer
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung
- § 5 Prüfungsfächer
- § 6 Fächerverbände
- § 7 Fächerkombinationen
- § 8 Akademische Zwischenprüfung
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- § 11 Meldung zur Prüfung
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Akademische Teilprüfung
- § 17 Schulpraktische Studien und Betriebs- oder Sozialpraktikum
- § 18 Niederschriften
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 22 Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung
- § 23 Wiederholung der Prüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Notenverbesserung
- § 26 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Erweiterungsprüfung
- § 29 Europalehramt an Realschulen
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

Anlage 1 Voraussetzungen und Anforderungen in den Prüfungsfächern

- 1. Erziehungswissenschaftlicher Bereich
 - 1.1 Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik/Schulpädagogik)
 - 1.2 Pädagogische Psychologie
 - 1.3 Grundlagenwahlfächer
 - 1.3.1 Philosophie
 - 1.3.2 Soziologie/Politikwissenschaft
 - 1.3.3 Theologie (evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik)

- 2 Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
 - 2.1 Biologie
 - 2.2 Chemie
 - 2.3 Deutsch
 - 2.4 Englisch
 - 2.5 Ethik
 - 2.6 Französisch
 - 2.7 Geographie
 - 2.8 Geschichte
 - 2.9 Haushalt/Textil
 - 2.10 Informatik
 - 2.11 Kunst
 - 2.12 Mathematik

- 2.13 Musik
- 2.14 Physik
- 2.15 Politikwissenschaft
- 2.16 Sport
- 2.17 Technik
- 2.18 Theologie/Religionspädagogik, evangelisch
- 2.19 Theologie/Religionspädagogik, katholisch
- 2.20 Wirtschaftslehre

3. Fächerverbände

- 3.1 Verbund Ästhetische Erziehung
- 3.2 Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund
- 3.3 Sozialwissenschaftlicher Verbund
- 3.4 Verbund Sprache

Anlage 2: Schulpraktische Studien gemäß § 17

- 1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- 2. Umfang der schulpraktischen Studien
- 3. Grundsätze der schulpraktischen Studien
- 4. Anforderungen an die Praktika

Anlage 3: Erweiterungsfächer gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2

Anlage 4: Europalehramt an Realschulen gemäß § 29

- 1. Erziehungswissenschaftlicher Bereich
- 2. Fächer
- 3. Bilinguales Lehren und Lernen
- 4. Europäische Kulturstudien

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium,
2. § 38 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 269) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

§ 1

Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

(1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen wird das Studium für das Lehramt an Realschulen abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass in den Studienfächern die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erforderlichenfalls fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten erworben wurden, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Realschulen und für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden

- auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Realschulen vorbereitet sind,
- die für die Übernahme ihrer Diagnose- und Beurteilungsaufgabe erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,
- grundlegende Kenntnisse und Einsichten über die Bedeutung von Schulentwicklungsprozessen, über die Zielvorstellungen interner und externer Evaluation sowie über die Notwendigkeit ständiger Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen gewonnen haben.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Beauftragter, Bewerber, Professor, Prüfer, Ausbildungslehrer, Vertreter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen von Aufgaben und Verhaltensweisen, die gleichermaßen von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

§ 2

Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Staatsprüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(2) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 3

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Das Prüfungsamt bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie für die wissenschaftliche Hausarbeit und bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern können Professoren, Angehörige des Kultusministeriums und seines Geschäftsbereichs sowie Angehörige des Wissenschaftsministeriums, Hochschul- und Privatdozenten, in begründeten Ausnahmefällen auch wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte bestellt werden.

(3) Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Klausurarbeiten und der wissenschaftlichen Hausarbeit werden jeweils zwei Prüfer bestellt.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einem Beauftragten des Kultusministeriums als Vorsitzendem und zwei Prüfern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er leitet die Prüfung und ist befugt zu prüfen.

(5) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie / Religionspädagogik oder Katholischer Theologie / Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde einen Beauftragten als weiteren Prüfer benennen; dieser muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Fundamentum und darauf aufbauend das Hauptstudium absolviert wird, beträgt einschließlich der Prüfungszeit sieben Semester. Die Staatsprüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Das Fundamentum umfasst in der Regel zwei Semester. Es dient der Vermittlung von Grundlagenwissen und wissenschaftlicher Methodenkompetenz im Erziehungswissenschaftlichen Bereich, im Grundlagenwahlfach, in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch sowie in zwei weiteren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 2 vom Studierenden zu wählenden Fächern, deren Kombination nach § 7 zulässig ist. Hierbei werden Grundlagenkenntnisse zur Realschuldidaktik, zu Schulentwicklungsprozessen und

zum schulartenspezifischen Profil der Realschule vermittelt. Die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 ausgewiesenen modularisierten Inhalten.

(3) Das Hauptstudium baut auf dem Fundamentum auf und dient der vertieften selbstständigen Erarbeitung von fachlichen und pädagogischen Inhalten. Im Hauptstudium werden der Erziehungswissenschaftliche Bereich, das Grundlagenwahlfach und die im Fundamentum studierten Fächer entsprechend § 7 fortgeführt.

(4) Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PHG beträgt 140 Semesterwochenstunden.

(5) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Anwendung. § 37 Abs. 9 und 10 PHG gilt entsprechend.

(6) Die Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

§ 5

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind:

1. Erziehungswissenschaftlicher Bereich:

Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik),
Pädagogische Psychologie;

2. Fächer:

Biologie,
Chemie,
Deutsch,
Englisch,
Ethik,
Französisch,
Geographie,
Geschichte,
Haushalt/Textil,
Informatik,
Kunst,
Mathematik,
Musik,
Physik,
Politikwissenschaft,
Sport,
Technik,
Theologie/Religionspädagogik, evangelisch,
Theologie/Religionspädagogik, katholisch,
Wirtschaftslehre.

(2) Informatik kann nur im Fächerverbund als affines Fach gewählt werden.

§ 6

Fächerverbünde

(1) Fächerverbünde führen Themenbereiche aus verschiedenen Fachgebieten und Disziplinen zusammen. Das Studium von Fächerverbänden vermittelt damit wissenschaftlich fundierte Erfahrungen und Fähigkeiten im Umgang mit disziplinären und interdisziplinären Fragestellungen.

(2) Fächerverbände sind:

1. Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund (Biologie, Chemie, Haushalt/Textil, Informatik, Mathematik, Physik, Technik, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik),
2. Sozialwissenschaftlicher Verbund (Ethik, Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik, Wirtschaftslehre),
3. Verbund Ästhetische Erziehung (Kunst, Musik, Sport, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik),
4. Verbund Sprache (Deutsch, Englisch, Französisch, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik).

§ 7

Fächerkombinationen

(1) Fächerkombinationen sind:

1. ein Hauptfach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und
2. ein Fächerverbund gemäß § 6 Abs. 2, aus dem ein Fach als Leitfach und ein Fach als affines Fach studiert werden.

(2) Fächer aus unterschiedlichen Fächerverbänden können nach Absatz 1 Nr. 2 kombiniert werden, wenn die jeweilige Studienordnung dies zulässt.

(3) Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder katholische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Dies gilt nicht für das Grundlagenwahlfach Theologie.

§ 8

Akademische Zwischenprüfung

(1) Die akademische Zwischenprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Die akademische Zwischenprüfung ist im Erziehungswissenschaftlichen Bereich (Allgemeine Pädagogik/Schulpädagogik und Pädagogische Psychologie) und den im Fundamentum nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 2 gewählten drei Fächern abzulegen. In den Fächern der akademischen Zwischenprüfung ist je eine Klausur auf der Grundlage des gesamten jeweiligen Moduls 1 zu erbringen. Für die Klausuren steht jeweils eine Bearbeitungszeit von 90 Minuten zur Verfügung. Jede Klausur kann einmal wiederholt werden. In den Fremdsprachenfächern kann neben die Klausur auch eine mündliche Prüfung treten; das Nähere regeln die Pädagogischen Hochschulen. Die akademische Zwischenprüfung findet bis zum Ende des zweiten Semesters statt; wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Bei der Berechnung der Semesterzahl wird § 24 Abs. 2 entsprechend angewandt.

§ 9

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst:

- in Erziehungswissenschaft die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- in Pädagogischer Psychologie die mündliche Prüfung,

- im Hauptfach die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- im Leitfach die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- im affinen Fach die akademische Teilprüfung.

(2) Die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 ausgewiesenen modularisierten Inhalten sowie der Studienordnung.

(3) In einem der gewählten Fächer, im gewählten Fächerverbund oder im Erziehungswissenschaftlichen Bereich ist eine wissenschaftliche Hausarbeit zu fertigen.

§ 10

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung nach §§ 14, 15 wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt an Realschulen berechtigt;
2. den erfolgreichen Abschluss der akademischen Zwischenprüfung gemäß § 8 nachgewiesen hat;
3. die akademische Teilprüfung nach § 16 erfolgreich abgelegt hat;
4. die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß Anlage 1 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen nachgewiesen hat durch je einen Hauptseminarschein
 - in Pädagogischer Psychologie
 - im Grundlagenwahlfach
 - im Hauptfach;

5. die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß § 17 nachgewiesen hat;
6. die Teilnahme an dem außerschulischen Betriebs- oder Sozialpraktikum gemäß § 17 Absatz 4 nachgewiesen hat. Tätigkeiten in Berufs- und Arbeitswelt können angerechnet werden;
7. an einer Veranstaltung in Sprecherziehung teilgenommen hat.

§ 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 11

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung nach §§ 14, 15 ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 4 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die Vorlage der Nachweise nach § 10 Nr. 2 bis 4, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Bewerber einer Pädagogischen Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(3) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

(4) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,

2. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Studienbücher der besuchten Hochschulen,
5. für jedes Prüfungsfach eine Übersicht über die Studiengebiete mit Kennzeichnung der Schwerpunkte für die mündliche Prüfung,
6. die Zeugnisse, die Studien- und Leistungsnachweise sowie die sonstigen Nachweise gemäß § 10,
7. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung nach §§ 14, 15 entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung nach §§ 14, 15 ist zu versagen, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 nicht erfüllt sind,
 2. die nach § 11 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfungsanspruch nach § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 11 oder § 23 Abs. 4 oder in einer gleichwertigen Lehramtsprüfung erloschen ist.

(3) Die Prüfung wird an der Pädagogischen Hochschule abgelegt, an der die Zulassung im Studiengang für das Lehramt an Realschulen oder das Europalehramt an Realschulen besteht.

§ 13

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) In der wissenschaftlichen Hausarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema oder das Projekt kann aus dem Erziehungswissenschaftlichen Bereich, dem Grundlagenwahlfach, dem Hauptfach oder dem Fächerverbund gewählt werden und hat dem in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck der Prüfung zu entsprechen, wobei insbesondere die spätere Erziehungs- und Bildungsarbeit als Lehrer zu berücksichtigen ist.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist vor der mündlichen Prüfung im betreffenden Fach anzufertigen.

(3) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einem Professor vorgeschlagen. Dabei können Anregungen der Bewerber berücksichtigt werden. Nach Billigung des Themas wird dieses vom Prüfungsamt vergeben.

(4) Das Thema ist so zu stellen, dass drei Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens drei Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Hausarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Sie muss mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht und einem vollständigen Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung) eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu einem Monat genehmigen.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und maschinengeschrieben und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen. In den fremd-

sprachlichen Fächern kann die Arbeit in der entsprechenden Fremdsprache verfasst werden. Mit Zustimmung des Prüfers, der das Thema gestellt hat, und des Zweitprüfers können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(6) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck zu belegen.

(7) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note "ungenügend" bewertet.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist von den Prüfern getrennt und auf einem besonderen Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(9) Ergänzend zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann nach Wahl ein etwa halbstündiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag oder eine Projektpräsentation treten, deren Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit in angemessenem Maße eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(10) Die Prüfer übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 19 dem Prüfungsamt. Ist ein Prüfer an der Begutachtung der Arbeit verhindert, so leitet er das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch einen anderen Prüfer veranlasst.

(11) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als "ausreichend" bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 7 als mit der Note "ungenügend" bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen als endgültig nicht bestanden.

(12) Das Prüfungsamt kann auf Antrag des Bewerbers eine andere wissenschaftliche Arbeit als wissenschaftliche Hausarbeit anerkennen, wenn sie den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen entspricht.

(13) Auf Vorschlag der Hochschule können zur Erprobung von Reformmodellen an die Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit andersartige Prüfungsleistungen treten, die eine gleichwertige Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten gewährleisten. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf der Zustimmung des Prüfungsamtes.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Im Hauptfach wird eine Klausurarbeit mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen angefertigt. Die Prüfung erstreckt sich auf die für das jeweilige Fach in der Anlage 1 genannten inhaltlichen Anforderungen. Hierfür steht eine Bearbeitungszeit von vier Stunden zur Verfügung. Aus drei Themen oder Themengruppen ist ein Thema oder eine Themengruppe zur Bearbeitung zu wählen. Gegenstand und näherer Umkreis der nach Anlage 1 in den Themenkreis der akademischen Teilprüfung fallenden Prüfungsgebiete bleiben außer Betracht.

(2) Für die Festlegung der Themen oder Themengruppen sind dem Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung Vorschläge zuzuleiten. Dabei ist anzugeben, welche Hilfsmittel zugelassen werden sollen. Die Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 sind zu berücksichtigen. Die Termine, Themen oder Themengruppen der Klausurarbeiten werden vom Prüfungsamt festgelegt.

(3) Bei der Anfertigung der Klausurarbeit dürfen keine anderen als die ausdrücklich bei den einzelnen Themen und Themengruppen benannten und vom Prüfungsamt genehmigten Hilfsmittel verwendet werden.

(4) Wird die Klausurarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note "ungenügend" bewertet.

(5) Die Klausurarbeit ist von den Prüfern getrennt und auf einem besonderen Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt die Note im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Mündlich geprüft werden der Erziehungswissenschaftliche Bereich, das Hauptfach sowie das Leitfach unter Berücksichtigung der Grundlagen des gewählten Fächerverbands. Die mündliche Prüfung in Pädagogischer Psychologie dauert etwa 15 Minuten, die mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), im Hauptfach sowie im Leitfach unter Berücksichtigung der Grundlagen des gewählten Fächerverbands dauert jeweils etwa 30 Minuten.

(2) Die Note der mündlichen Prüfung im Erziehungswissenschaftlichen Bereich errechnet sich aus den Noten in Erziehungswissenschaft und Pädagogischer Psychologie. Hierbei wird die Erziehungswissenschaft zweifach, die Pädagogische Psychologie einfach gewichtet. Der Durchschnitt der Note der mündlichen Prüfung im Erziehungswissenschaftlichen Bereich wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(3) Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

(4) Die Bewerber werden einzeln geprüft.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die für das jeweilige Fach in der Anlage 1 genannten inhaltlichen Anforderungen sowie auf die vom Bewerber auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung angegebenen Prüfungsschwerpunkte (§ 11 Abs. 4 Nr. 5). Für die mündliche Prüfung werden in Erziehungswissenschaft je ein Schwerpunktthema aus Allgemeiner Pädagogik und Schulpädagogik, im Hauptfach sowie im Leitfach je ein Schwerpunktthema zur Fachwissenschaft und zur Fachdidaktik benannt. Sie darf sich höchstens bis zur Hälfte der Prüfungszeit mit den angegebenen Prüfungsschwerpunkten befassen. Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit, der in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgaben oder Prüfungsgebiete sowie der nach Anlage 1 in den Themenkreis der akademischen Teilprüfung fallenden Prüfungsgebiete bleiben außer Betracht.

(6) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 19 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis gleichgewichtig aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 20 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(7) Auf Verlangen wird im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note mit einer Erläuterung der tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die Eröffnung der Note und die tragenden Gründe der Bewertung werden in der Niederschrift vermerkt.

(8) Das Prüfungsamt kann Studierenden desselben Studienganges und Studienfaches, die die Prüfung nicht in derselben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Bewerbers und der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben,

die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszuschließen.

§ 16

Akademische Teilprüfung

(1) Die akademische Teilprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Die akademische Teilprüfung besteht im Erziehungswissenschaftlichen Bereich und im Hauptfach jeweils aus zwei Modulprüfungen:

- eine Modulprüfung aus den Inhalten des jeweiligen Moduls 2
- eine Modulprüfung aus den Inhalten des jeweiligen Moduls 3.

Diese schließen fachpraktische Prüfungen ein. Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die akademische Teilprüfung ergeben sich aus Anlage 1 in Verbindung mit der jeweiligen Studienordnung.

(3) Die akademische Teilprüfung im Leitfach unter Berücksichtigung der Grundlagen des gewählten Fächerverbands besteht aus drei Modulprüfungen:

- je einer Modulprüfung aus den Inhalten der jeweiligen Module 2 und 3.
Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung,
- einer Modulprüfung über die Grundlagen des gewählten Fächerverbands. Die Studierenden bearbeiten aus den im jeweiligen Modul 2 der Anlage 1 Nr. 3 ausgewiesenen Projektbereichen innerhalb des Fächerverbandes ein themenbezogenes Projekt.

(4) Im affinen Fach findet ausschließlich eine akademische Teilprüfung statt. Diese besteht aus insgesamt drei Modulprüfung über Inhalte der jeweiligen Module 2, 3 und 4. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Hochschule entscheidet über das Bestehen der akademischen Teilprüfung in Erziehungswissenschaft, im Hauptfach, im Leitfach sowie im affinen Fach und stellt für jedes bestandene Prüfungsfach eine Bescheinigung mit Endnote gemäß § 20 Abs. 2 aus. Die Endnote errechnet sich in jedem dieser Prüfungsfächer zu gleichen Teilen aus den Teilnoten der Modulprüfungen. Der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn in jeder Modulprüfung mindestens "ausreichende" (4,0) Leistungen erzielt wurden.

(6) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die Hochschule einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 17

Schulpraktische Studien und Betriebs- oder Sozialpraktikum

(1) Die schulpraktischen Studien dienen der Einführung in die Unterrichtstätigkeit und beziehen sich auf pädagogische, fachliche, didaktische, soziokulturelle und methodische Fragen des Unterrichts. Sie erfolgen an Realschulen in Form von Blockpraktika und Tagespraktika unter Anleitung eines Ausbildungslehrers. Die Anforderungen in den schulpraktischen Studien ergeben sich aus Anlage 2 in Verbindung mit der jeweiligen Studienordnung.

(2) Die Betreuung der Praktika erfolgt durch Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie durch Ausbildungslehrer.

(3) Über mindestens drei verschiedene Praktika werden folgende Gutachten erstellt:

- zwei Gutachten aus einem Blockpraktikum oder Tagespraktikum durch Betreuer aus der Hochschule und
- ein Gutachten durch einen Ausbildungslehrer.

Der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien aufgrund der Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann ein erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt werden.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, den Nachweis über ein außerschulisches Betriebs- oder Sozialpraktikum zu erbringen. Sie nehmen an der Begleitveranstaltung nach Anlage 1 Nr. 3 teil. Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens vier Wochen.

§ 18

Niederschriften

(1) Über die schriftliche und die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muss Beginn und Ende sowie alle wesentlichen Vorgänge aufführen. In die übrigen Niederschriften sind darüber hinaus aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Vorname und Name des Bewerbers,
4. Themen der Prüfung,
5. die Prüfungsnote,
6. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist vom Aufsichtführenden, die übrigen Niederschriften sind von den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungsausschüsse unmittelbar im Anschluss an jede Prüfung zu unterzeichnen.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,

gut bis befriedigend,

befriedigend bis ausreichend,

ausreichend bis mangelhaft,

mangelhaft bis ungenügend.

(3) Werden bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung oder schwere Sprachfehler festgestellt, darf die Note "ausreichend" (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 20

Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnoten in den einzelnen Prüfungsfächern fest. Im Erziehungswissenschaftlichen Bereich errechnet sich die Endnote zu gleichen Teilen aus den Noten der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung; im Hauptfach zu gleichen Teilen aus der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung; im Leitfach zu gleichen Teilen aus den Noten der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung. Der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(2) Die Endnoten sind wie folgt festzulegen: Ein nach Absatz 1 errechneter Durchschnitt von

1,00	bis 1,24	ergibt Note	"sehr gut" (1),
1,25	bis 1,74	ergibt Note	"sehr gut bis gut" (1,5),
1,75	bis 2,24	ergibt Note	"gut" (2),
2,25	bis 2,74	ergibt Note	"gut bis befriedigend" (2,5),
2,75	bis 3,24	ergibt Note	"befriedigend" (3),
3,25	bis 3,74	ergibt Note	"befriedigend bis ausreichend" (3,5),
3,75	bis 4,0	ergibt Note	"ausreichend" (4),
4,01	bis 4,74	ergibt Note	"ausreichend bis mangelhaft" (4,5),
4,75	bis 5,24	ergibt Note	"mangelhaft" (5),
5,25	bis 5,74	ergibt Note	"mangelhaft bis ungenügend" (5,5),
5,75	bis 6,0	ergibt Note	"ungenügend" (6).

(3) Die Endnote "ausreichend" oder eine bessere Endnote kann in einem Fach nicht erteilt werden, wenn die jeweiligen einzelnen Prüfungsteile nach §§ 14, 15 und 16 nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

(4) Wer in einem seiner Fächer nicht "ausreichende" (4,0) Leistungen erzielt hat, aber in einem Fach einer Erweiterungsprüfung mindestens "ausreichende" (4,0) Leistungen erbracht hat oder im gleichen Prüfungsdurchgang erbringt, kann auf Antrag das abgeschlossene Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen entsprechenden Hauptfaches, Leitfaches oder affinen Faches treten lassen, falls sich eine zulässige Fächerkombination ergibt und die wissenschaftliche Hausarbeit in einem erfolgreich abgelegten Fach oder im Erziehungswissenschaftlichen Bereich angefertigt wurde.

(5) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen ist nicht bestanden, wenn in der wissenschaftlichen Hausarbeit oder in einem der Prüfungsfächer nicht mindestens die Endnote "ausreichend" (4,0) erzielt wurde.

(6) Für die Gesamtnote der Prüfung ist der Durchschnitt aus den Endnoten der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Prüfungen im Erziehungswissenschaftlichen Bereich, im Hauptfach, im Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbundes sowie im affinen Fach zu errechnen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die wissenschaftliche Hausarbeit	einfach;
2. der Erziehungswissenschaftliche Bereich	dreifach;
3. das Hauptfach	dreifach;
4. das Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbundes	dreifach;
5. die akademische Teilprüfung im affinen Fach	zweifach.

Wird eine Endnote aus mehreren Einzelnoten gebildet, wird für die Ermittlung der Gesamtnote der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt verwendet. Der für die Gesamtnote

te maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(7) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von

1,00 bis 1,49 "mit Auszeichnung bestanden",

1,50 bis 2,49 "gut bestanden",

2,50 bis 3,49 "befriedigend bestanden",

3,50 bis 4,00 "bestanden".

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis einer Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Klausurarbeit mit "ungenügend" (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Bewerber nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. Das gleiche gilt, wenn für die wissenschaftliche Hausarbeit eine Versicherung abgegeben wird, die nicht der Wahrheit entspricht. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Bewerber verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder gegebenenfalls die Herausgabe, wird die Arbeit mit "ungenügend" (6,0) bewertet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 vorliegen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt. Erfolgt ein Ausschluss, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 22

Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung

(1) Wer nach der Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamts von der Prüfung zurücktritt oder die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende führt, hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel, bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, oder ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens beim nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 23**Wiederholung der Prüfung**

- (1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in dem Fach, in dem die Endnote "ausreichend" (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.
- (2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.
- (3) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 und in den Fällen des § 22 Abs. 1 ist die ganze Prüfung zu wiederholen.
- (4) Sind auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (4,0) nicht erbracht oder die in Absatz 1 genannten Termine nicht eingehalten worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 24**Freiversuch**

- (1) Wird nach ununterbrochenem Studium im Studiengang für das Lehramt an Realschulen spätestens an der am Ende des achten Semesters stattfindenden Prüfung teilgenommen und sie nicht bestanden, so gilt diese auf Antrag des Bewerbers als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen. Auf die wissenschaftliche Hausarbeit findet die Regelung über den Freiversuch keine Anwendung.
- (2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums:

1. Fachsemester, in denen der Bewerber wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert und beurlaubt war; im Falle einer Erkrankung ist diese grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung der Studierfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält;

2. bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums, wenn der Bewerber:

- von der Pädagogischen Hochschule zum Zwecke des Auslandsstudiums beurlaubt war,
- an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule für ein Lehramtsfach eingeschrieben war,
- in angemessenem Umfang einschlägige Lehrveranstaltungen besucht hat,
- je Semester mindestens einen Leistungsnachweis in einschlägigen Lehrveranstaltungen erworben hat;

3. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für Zeiten einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule;

4. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren körperlichen Behinderung oder einer schweren chronischen körperlichen Erkrankung des Bewerbers sind; diese Voraussetzungen sind grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

Insgesamt können nicht mehr als drei Semester unberücksichtigt bleiben.

§ 25

Notenverbesserung

(1) Wer die Prüfung nach ununterbrochenem Studium für das Lehramt an Realschulen bei erstmaliger Teilnahme spätestens an der am Ende des siebten Semesters stattfindenden Prüfung in Baden-Württemberg bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Gesamtnote spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung umfasst sämtliche Prüfungsteile mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hausarbeit und der akademischen Teilprüfung. Nach Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist eine Wiederholung ausgeschlossen; eine begonnene Wiederholungsprüfung endet mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wer zur Verbesserung der Gesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Ende der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Gesamtnote gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer oder mehrerer Klausurarbeiten oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

§ 26

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Auf die Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Realschulen werden auf Antrag erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen angerechnet. § 13 Abs. 12 bleibt unberührt.

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit seinem Dienstsiegel versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Alle Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen Bezeichnung gemäß § 19 Abs. 1 und 2 und § 20 Abs. 7 verwendet werden. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.

(2) Ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

(3) Wird die Endnote eines Prüfungsfaches aufgrund einer Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung übernommen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Wird in einer Wiederholungsprüfung gemäß § 25 mindestens die gleiche Gesamtnote wie in der Erstprüfung erzielt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach Absatz 1. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist zurückzugeben.

(5) Aus dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst hergeleitet werden.

§ 28

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder außerhalb Baden-Württembergs eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, Haupt- und Realschulen, Hauptschulen oder für die Sekundarstufe I bestanden hat oder wer die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Realschulen in Baden-Württemberg besitzt, kann Er-

weiterungsprüfungen in den in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Prüfungsfächern als Hauptfach, Leitfach oder affines Fach ablegen. Eine Erweiterungsprüfung ist auch in den in Anlage 3 genannten Prüfungsfächern oder weiteren Fächern möglich, sofern eine genehmigte Studienordnung vorliegt. Für die Erweiterungsprüfung gelten die vorangegangenen Bestimmungen entsprechend.

(2) Erweiterungsprüfungen werden während der Prüfungsperioden der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen abgenommen. Eine Erweiterungsprüfung kann auch zusammen mit der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden und gegebenenfalls gemäß § 20 Abs. 4 an die entsprechende Stelle eines nicht bestandenen Faches treten.

(3) Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsstudium beträgt zwei Semester.

(4) Über das Bestehen der Erweiterungsprüfung erteilt das Prüfungsamt ein Zeugnis.

§ 29

Europalehramt an Realschulen

(1) Der grundständige Studiengang für das Europalehramt an Realschulen an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe verbindet das Studium für das Lehramt an Realschulen mit Bilinguaem Lehren und Lernen auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch und mit Europäischen Kulturstudien. Er schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Europalehramt an Realschulen ab.

(2) Die Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 1 beträgt einschließlich eines verbindlichen Auslandssemesters acht Semester. Die Obergrenze der nach § 4 Abs. 4 erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend mit den nachstehenden Maßgaben.

(3) Englisch oder Französisch muss im Fundamentum nach § 4 Abs. 2 gewählt werden. Im Hauptstudium wird Englisch oder Französisch als Hauptfach fortgeführt. Das Leitfach aus

dem nach § 6 zu wählenden Fächerverbund wird bilingual geprüft. Deutsch, Englisch und Französisch können nicht Bilingualfach sein.

(4) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 13 soll auf das Europalehramt an Realschulen bezogen sein. Die Arbeit kann in der gewählten Zielsprache verfasst werden.

(5) Prüfungsfächer sind nach §§ 5, 6, 29 Abs. 3 der Erziehungswissenschaftliche Bereich, die Fremdsprache als Hauptfach, das Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbunds sowie das affine Fach. Des Weiteren sind das Bilinguale Lehren und Lernen auf der Basis der gewählten Zielsprache sowie die Europäischen Kulturstudien Gegenstand der Prüfung.

(6) Für die Inhalte der Prüfungsfächer nach Absatz 5 Satz 1 gilt Anlage 1 entsprechend. Aus Anlage 4 ergeben sich die Anforderungen und Modalitäten für die Prüfung in diesen Fächern .

(7) Aus Anlage 4 ergeben sich die Inhalte sowie die Anforderungen und Modalitäten der jeweiligen Prüfung für das Bilinguale Lehren und Lernen und für die Europäischen Kulturstudien. Die Endnote für das Bilinguale Lehren und Lernen setzt sich zu gleichen Teilen aus der akademischen Teilprüfung und der mündlichen Prüfung zusammen. Die Europäischen Kulturstudien werden als akademische Teilprüfung geprüft.

(8) Die Prüfungsausschüsse können mit je einem weiteren Prüfer für das jeweilige Fach und die jeweilige Zielsprache gebildet werden, damit eine sowohl fachbezogene als auch bilinguale Prüfung gewährleistet werden kann. Auf Vorschlag der Hochschulen werden auch geeignete Lehrpersonen aus dem Ausland zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bestellt.

(9) Für die Gesamtnote dieser Prüfung ist der Durchschnitt aus den Endnoten der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Prüfungen im Erziehungswissenschaftlichen Bereich, im Hauptfach, im Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbunds, im affi-

nen Fach sowie des Bilingualen Lehrens und Lernens auf der Basis der gewählten Zielsprache und der Europäischen Kulturstudien zu errechnen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

- | | |
|---|-----------|
| 1. die wissenschaftliche Hausarbeit | einfach; |
| 2. der Erziehungswissenschaftliche Bereich | dreifach; |
| 3. das Hauptfach | dreifach; |
| 4. das Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen
des Fächerverbunds | dreifach; |
| 5. die akademische Teilprüfung im affinen Fach | zweifach; |
| 6. das Bilinguale Lehren und Lernen | einfach; |
| 7. die Europäischen Kulturstudien | einfach. |

(10) Die schulpraktischen Studien nach § 17 umfassen auch den Bereich des Bilingualen Lehrens und Lernens.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet bei der Prüfung der Bewerber Anwendung, die ihr Studium nach dem 30. September 2003 aufgenommen haben.

(2) Auf Bewerber, die ihr Studium nach dem 18. Februar 2000 aber vor dem 1. Oktober 2003 aufgenommen haben, findet die Realschullehrerprüfungsordnung I in ihrer bisherigen Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.

(3) Auf Bewerber, die ihr Studium vor dem 19. Februar 2000 aufgenommen haben, findet die Realschullehrerprüfungsordnung I vom 30. Juni 1981 (GBl. S. 351), aufgehoben durch § 31 Satz 2 der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 16. Dezember 1999 noch bis zur Prüfung nach dem Wintersemester 2005/2006 Anwendung.

(4) Bewerber nach Absatz 2 und 3, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2003 aufgenommen haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft werden; bei Antragstellung bereits erbrachte gleichwertige fachpraktische Prüfungsleistungen können angerechnet werden.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Realschullehrerprüfungsordnung I vom 16. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 49, ber. 2001 S. 385, 2002 S. 300, 2003 S. 91) außer Kraft.

Stuttgart, den 24. August 2003

Dr. Annette Schavan